

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schienenverkehrsleistungen und Fahrzeugvermietung der Muldental-Eisenbahnverkehrsgesellschaft mbH - (MTEG)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der MTEG gelten unbeschadet anderer vorrangiger Vorschriften (z.B. CIM, CIT), ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen. Anderslautende AGB der Auftraggeber werden mit Vertragsschluss mit der MTEG abbedungen. Abweichende Regelungen in Einzelverträgen und in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung.
- (2) Ergänzend gelten, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen oder individuell abweichendes geregelt ist, die Verladerrichtlinien der UIC, einsehbar unter [www.uic.org](http://www.uic.org).
- (3) Alle von der MTEG unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zum Vertragsabschluss.
- (4) Einzelverträge kommen durch ein konkretes Auftragsangebot des Auftraggebers und Annahme durch die MTEG zu Stande. Eine zusätzliche Auftragsbestätigung in Textform erfolgt grundsätzlich nur, soweit einzelvertraglich vereinbart.
- (5) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge.

## § 2 Auftrag und Vertragsinhalt / Gefahrübergang

- (1) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages ist grundsätzlich schriftlich an die MTEG zu richten; eine digitale Textform genügt. Der Auftraggeber schuldet grundsätzlich die Ausstellung des Frachtbriefes.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Auftraggeber, eine Stückerliste / Transportgutübersicht / Gefahrgutliste / Wiegezettell zu übergeben, soweit erforderlich. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Transportauftrag enthaltenen Angaben (§ 414 HGB).
- (4) Die Be- und Entladungspflicht liegt stets beim Auftraggeber, es sei denn, die MTEG hat die Be- und oder Entladung ausdrücklich vertraglich übernommen und dem AG schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber sorgt für eine beförderungssichere Beladung und Ladungssicherung gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen; er verpflichtet sich, die MTEG bei der betriebssicheren Verladung zu unterstützen und dabei im Rahmen der objektiv erkennbaren Erforderlichkeit mitzuwirken, sofern die Verladung durch die MTEG vertraglich geschuldet wird.
- (5) Zollrechtliche und sonstige rechtliche Bestimmungen werden, solange das Gut unterwegs ist, von der MTEG oder ihren Beauftragten nur auf schriftlichen Auftrag sowie gegen zusätzliches Entgelt erfüllt; entsprechendes gilt für eine etwaige Zollanmeldung.

## § 3 Beförderung von Waggons

Für der MTEG zwecks Beförderung überlassene Waggons gilt neben diesen AGB der AVV. Die Waggons müssen technisch betriebssicher sein und über alle erforderlichen technischen Untersuchungen verfügen. Waggons ohne lärmindernde Bremsanlagen sind im Voraus anzuzeigen.

## § 4 Gefahrguttransporte

- (1) Der Absender hat spätestens bei Vertragsschluss in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des Gutes (Gefahrgut im Sinne der GGVSEB/ RID) und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen (zwingend das Sicherheitsdatenblatt) zu übermitteln. Handelt es sich um gefahrgut im Sinne des RID, so sind Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe anzugeben. Ein Transportabwurf/ Mitteilung auf Abruf ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die gesetzlichen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Gefahrgut wird durch die MTEG nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- (2) Der Auftraggeber stellt die MTEG im Rahmen seines Haftungsanteils und den RID / GGVSEB von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für etwaige Umweltschäden, die aus dem gefährlichen Gut folgen; es ist Pflicht des Auftraggebers, solche Ereignisse zu versichern.

## § 5 Triebfahrzeugstellung und -vermietung, Lok- und Zupersonal, Rangier- und Bereitstellungsfahrten

- (1) Soweit die MTEG an den Auftraggeber als Mieter Triebfahrzeuge entgeltlich überlässt, hat dieser bei der Verwendung sicherzustellen und gegenüber der MTEG auf Verlangen nachzuweisen, dass er ausschließlich sorgfältig ausgewähltes, geeignetes, geprüftes und von der Aufsichtsbehörde zugelassenes Personal mit bahnärztlich bestätigter und zum vorgesehenen Einsatzzeitraum gültiger Tauglichkeit sowie aktueller Dienstfähigkeit handelt. Die MTEG behält sich vor, bestimmte Personen von der Benutzung der Triebfahrzeuge ohne Angabe von Gründen auszuschließen. Der Bediener muss im Besitz eines gültigen Triebfahrzeugführerscheines und des erforderlichen Beiblattes sein. Der Auftraggeber / Mieter hat alle während der Überlassung entstandenen Schäden und Abnutzungen, die das vertragsübliche Maß übersteigen, zu ersetzen (exzessive Nutzung). Der Auftraggeber / Mieter hat die überlassenen Triebfahrzeuge für die Dauer der Überlassung in seiner Maschinenbruchversicherung gegen Sachschäden und Betriebsunterbrechungsschäden (Nutzungsausfall) zu versichern und dies der MTEG auf Verlangen nachzuweisen. Die Triebfahrzeuge verbleiben im von der MTEG.

Vorgegebenen ECM; Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen allein in diesem Rahmen.

(2) Soweit die MTEG Schienenverkehrsleistungen erbringt, stellt sie grundsätzlich das Lok- und Betriebspersonal gegen vereinbartes Entgelt. Die Vergütung bestimmt sich nach der Einsatzzeit und nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unmittelbar nach Leistungserbringung den von der MTEG vorgelegten Leistungsnachweis gegenzuzeichnen. Ist ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers nicht anwesend, kann die fehlende Gegenzeichnung der MTEG nicht entgegengenommen werden. Der Leistungsnachweis wird dann an den Auftraggeber übersandt und gilt als genehmigt, sofern diesem nicht spätestens 3 Tage nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

## § 6 Kosten der Infrastrukturbenutzung

Soweit nicht anders vereinbart, erstattet der Auftraggeber der MTEG die Kosten der Trassen- und Eisenbahninfrastrukturnutzung sowie von Serviceeinrichtungen zuzüglich Verwaltungsumlage (zzgl. 12% Verwaltungsumlage) auf Rechnung und Nachweis binnen 14 Tagen ab deren Zugang. Dies gilt für alle Überführungs-, Zubringer-, Rangier-, Bauzug- und sonstige Schienenverkehrsleistungen.

## § 7 Mängel, Rügen, Haftungsbeschränkung

- (1) Mängel und sonstige Rügen sind gegenüber der MTEG innerhalb von 3 Werktagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung, schriftlich geltend zu machen und detailliert unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die MTEG ist in diesem Falle zur eigenen Nacherfüllung berechtigt respektive kann Nacherfüllung vom ihrem Nachunternehmer zu verlangen.
- (2) In jedem Fall wird die Haftung für Verlust oder Beschädigung bei nationalen Schienentransporten entsprechend § 449 HGB beschränkt auf 2 SZR/Kilogramm. Dies gilt auch für die Beförderung/Überführung von Schienenfahrzeugen. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen gelten die CIM-Vorschriften.
- (3) Der Ersatz von mittelbaren Schäden / Vermögensschäden (u. a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen, Ersatzkosten wegen Verspätungen oder Ausfallkosten für Baumaschinen, Eintreffen mit verkehrter Arbeitsrichtung etc.) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die MTEG vor oder nach der Annahme der Sendung / Leistung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Ersatzansprüche gegen die MTEG aus der Rücknahme eines Angebotes sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der MTEG für die Überschreitung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist, oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ableistungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ableistungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.
- (5) Eine Haftung für nachgewiesenermaßen von der MTEG oder deren zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an vom Auftraggeber gestellten Fahrzeugen, welche betriebstypisch sind (Kratzer, Lack- und Schrammschäden, untypische Anhaftungen) sind ausgeschlossen, Rangierschäden sind auf € 3.000,00 je Schadenfall beschränkt, es sei denn, die Verursachung ist durch die MTEG oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
- (6) Eine Versicherung für Warendeckung (Frachtversicherung) erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers; er erstattet der MTEG die dadurch entstehenden Kosten. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung für Verlust und Beschädigung der Fracht. Soweit den Auftraggeber ein Verschulden wegen unzureichender Sicherung oder Verschluss der Ladung oder wegen objektiv fehlender Eignung des Transportbehältnisses oder des Waggons trifft, hat er im Innenverhältnis die MTEG anteilig freizustellen. Dies gilt insbesondere bei allen Umweltschäden.
- (7) Sämtliche Haftungsbeschränkungen oder Ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
- (8) Der Auftraggeber hat der MTEG die Beschädigung des behaupteten Schadens zu ermöglichen.
- (9) Die MTEG haftet im Falle, dass sie lediglich Speditionleistungen erbringt, nur nach den §§ 453 – 466 HGB.

## § 8 Standgeld

(1) Wird im Beförderungsvertrag für die Gestaltung eines Schienenzugs oder Abholung von Waggons ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Auftragnehmer avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verladender oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit

bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle maximal 12 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung.

(2) Die Lade- oder Entladezeit beginnt mit der Ankunft des Schienenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle und der Anzeige der Ladebereitschaft und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Ist für die Gestellung des Zuges an der Lade- oder Entladestelle eine konkrete Leistungszeit vereinbart, so beginnt die Lade- oder Entladezeit nicht vor der für die Gestellung vereinbarten Uhrzeit.

(3) Wird die Lade- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich der MTEG zuzurechnen sind, überschritten, hat der Auftraggeber folgendes Standgeld als Vergütung zu zahlen: - Lokomotive € 250,00 je angefangener Stunde - pro gestelltem Wagon € 10,00 je Wagon und Stunde - Personal im Eisenbahnbetrieb € 90,00 je angefangene Stunde

## § 9 Rechnungslegung

Falls nicht in Rechnungen anderslautend ausgewiesen, sind diese sofort zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugseintritt stehen der MTEG kaufmännische Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit zu. Skonti sind nur zulässig, soweit ausdrücklich vereinbart.

## § 10 Aufrechnungsverbot

Gegen Forderungen der MTEG ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 11 Salvatorische Klausel / Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform allgemein oder dieser Klausel.
- (2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite während und nach der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auferlegen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Zwickau / Sachsen.
- (4) Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss europäischen Kaufrechts.
- (5) Etwa entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind unwirksam; die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MTEG sind Geschäftsgrundlage.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt es die Geltung der weiteren Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten Willen und der Regelungsentention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.